



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0641/2012		Datum:	23.10.2012
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:		
Gremienweg:				
14.12.2012	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
03.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
14.11.2012	Fachbereichsausschuss IV	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Mauritiusstraße in Koblenz-Rübenach			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung der Mauritiusstraße nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat in seiner Sitzung am 06.03.2012 den Entwässerungslageplan Nr. B-2/0085500 Kanalerneuerung Mauritiusstraße beschlossen.

Nach dieser Planung soll der in der Mauritiusstraße befindliche schadhafte Mischwasserkanal aus dem Baujahr 1963 zurückgebaut und durch 2 neue Kanäle für die getrennte Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser ersetzt werden. Hierzu wird ein neuer Schmutzwasserkanal aus Steinzeugrohren und ein neuer Regenwasserkanal aus Stahlbetonrohren auf einer Länge von ca. 540 m verlegt.

Die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßenoberfläche wird nach Ausführung der Kanalbauarbeiten in den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt.

Die Erneuerung des Regenwasserkanals stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Trennsystem erstellt wird, sind 50 % der Aufwendungen des Regenwasserkanals beitragsfähig. Etwaige notwendige Änderungen an den Straßenabläufen sowie an der Rinnenanlage werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden auf die Anlieger der Mauritiusstraße verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Stadtanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Stadtanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Straße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Die Mauritiusstraße dient im großen Umfange der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke. Auch der Verkehr zur St.-Mauritius-Kirche, der Anliegerverkehr darstellt, ist zu berücksichtigen.

Lediglich eine Verbindungsfunktion in diesem Bereich zwischen der Von-Eltz-Straße, Gotenstraße, Maximinstraße, Oberer Bassenheimer Weg und Alemannenstraße und Aachener Straße verursachen sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr in der Mauritiusstraße einen schwachen innerörtlichen Verkehr.

Bei der Gesamtbetrachtung ist daher von einem noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen, der einen 35 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Historie:

06.03.2012 Der Werkausschuss Stadtentwässerung beschließt den Entwässerungslageplan
Nr. B-2/0085500